

Stellungnahme des Einzelsachverständigen

Jürgen Maurer

für die 85. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung

zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung

- a) Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (BT-Drucksache 19/29485)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem Gesetz – GAPInVEKoSG) (BT-Drucksache 19/29488)
- c) Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG) (BT-Drucksache 19/29489)
- d) Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz – GAPDZG) (BT-Drucksache 19/29490)

am Montag, dem 7. Juni 2021,

12:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Stellungnahme von Jürgen Maurer zur GAP-Anhörung am 7. Juni 2021

Grundsätzliches:

Von Politik, Verwaltung und natürlich von den Hauptbetroffenen, den Landwirtinnen und Landwirten, wurde zu Beginn der aktuellen GAP-Diskussion klar die Forderung erhoben, dass die neue GAP vereinfachter, unbürokratischer und mit weniger Kontrollaufwand ablaufen muss.

Angesichts der bisherigen Vorschläge mit immer weiteren Forderungen an die Bewirtschafter bis hin zur Prüfung von arbeits- und sozialrechtlichen Vorgaben (soziale Konditionalität) muss ich leider feststellen, dass das Gegenteil der Fall ist: die GAP wird durch zusätzliche und detaillierte Auflagen und Maßnahmen komplexer, undurchschaubarer und für die Praktiker immer schwieriger umzusetzen, der Kontrollaufwand und die Bürokratie wird daher weiter steigen. Eine positive Ausnahme ist der Wegfall der Tierkennzeichnung.

Eines der 9 Kernziele der Kommissionsvorschläge von 2018 war und ist auch die Sicherstellung gerechter Einkommen für Landwirte. Durch die Aushöhlung der Einkommenswirkung der 1. Säule wird sich die wirtschaftliche Situation der Betriebe jedoch nicht verbessern, sondern verschlechtern. Die Basisprämie plus Greeningprämie von bislang 258 Euro sinkt bis im Jahr 2026 auf 149 €/ha, also um **109 €/ha**. Die Greeningauflagen bleiben uns allerdings erhalten und werden mit der erweiterten Konditionalität noch verschärft (Verbot der Grünlandumwandlung bleibt vom Grundsatz her erhalten, die Fruchtartendiversifizierung soll durch eine Fruchtwechselfvorgabe ersetzt werden und die bislang zur erbringenden 5 Prozent ÖVF, die auch produktionsintegriert erbracht werden konnten, sollen nun durch mindestens 3 Prozent nichtproduktive Flächen ergänzt werden).

Dieser Einkommenseinbruch wird von der Mehrzahl der Betriebe nicht annähernd durch zusätzliche Umverteilungs- oder Junglandwirte- bzw. gekoppelte Tierprämien aufgefangen werden können. Die vorgeschlagenen Eco-Scheme-Maßnahmen sind alles neue und zusätzliche Maßnahmen, die kaum eine positive Einkommenswirkung entfalten können, zumal noch nicht einmal klar ist, ob es überhaupt eine Anreizkomponente geben wird.

Hinzu kommt, dass gerade in Ländern mit bereits sehr ambitionierten Umweltprogrammen wie z. B. Baden-Württemberg (Biodiversitätsstärkungsgesetz) und Bayern viele AUKM-Maßnahmen aus der 2. Säule als Eco-Schemes-Maßnahmen in die 1. Säule wandern sollen. Damit würden diese Mittel, die unsere Betriebe zusätzlich zu den Zahlungen aus der 1. Säule erhalten haben, für die Landwirtschaft wegfallen. Allein in Baden-Württemberg reden wir hier von rund 41 Mio. € „Kollisionspotential“, bezogen auf Deutschland insgesamt liegen wir bei rund 300 Mio. €.

Insgesamt erfüllt uns Landwirte diese Entwicklung mit großer Sorge und wir können nur an die Politik appellieren, diese Sorgen ernst zu nehmen. Ansonsten befürchten wir angesichts des sonstigen Umfeldes einen regelrechten Strukturbruch in der Landwirtschaft.

Zum GAP-Direktzahlungen-Gesetz:

Neben der o. g. grundsätzlichen Kritik an der abnehmenden Einkommenswirkung der 1. Säule stehen hier für uns vor allem die Umsetzung der Eco-Schemes im Vordergrund. Wenn die Agrarpolitik wirklich grüner werden soll - wie von Politik und Gesellschaft gewünscht - dann müssen bei den Eco-Schemes drei Bedingungen erfüllt sein, damit sie von den Betrieben auch umgesetzt werden (können):

- 1) sie müssen praktikabel sein,
- 2) sie müssen einfach und unbürokratisch sein und
- 3) sie müssen einen positiven Einkommenseffekt haben.

Bei Antragsstellung müssen die Landwirte auch definitiv wissen, mit welchen Leistungen sie für die dann erbrachten Eco-Scheme-Maßnahmen sicher rechnen können. Es kann nicht sein, dass die Maßnahmen erbracht werden und dann bei der Auszahlung im Dezember die Mittel, mangels Masse gekürzt werden. Daher brauchen die Betriebe unbedingt ein einzelbetriebliches Förderbudget (wie beim Greening). Nur damit ist sichergestellt, dass die erbrachten Leistungen auch verlässlich entlohnt werden und kalkulierbar sind.

Dies würde auch davor schützen, dass es zu größeren Umverteilungen zwischen Regionen/Betrieben kommt, da die Inanspruchnahme ohne ein einzelbetriebliches Eco-Schemebudget je nach Ausgestaltung und Honorierung der Maßnahmen regional/betrieblich völlig unterschiedlich wäre. Vom Grundsatz her, müssen die Eco-Schemes so honoriert werden,

dass die Betriebe auch damit ein Einkommen generieren können und nicht nur die höheren Produktionskosten erstattet werden.

Die aktuell im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen werden vielen Betrieben nicht gerecht, da sie mit den bisherigen Maßnahmen im baden-württembergischen Umweltprogramm FAKT kollidieren (s. o.).

Daher brauchen wir zusätzliche Maßnahmen (Erbsenfenster, Schwarzbrache, Kleemischungen)

Insbesondere für die intensiver wirtschaftenden Grünlandbetriebe sind Altgrasstreifen oder eine extensive Bewirtschaftung kein ausreichendes, praktikables Angebot. Deshalb unterstütze ich aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit von Grünland den Vorschlag des DBV für einen Grünland-Klima-Bonus je Hektar.

Bei der vorgeschlagenen, deutlichen höheren Umschichtung von der 1. in die 2. Säule (plus 9 Prozent gegenüber 2021) ist sicherzustellen, dass diese Mittel vollständig und zweckgebunden für die Landwirtschaft verwendet werden.

Zum GAP-Konditionalitäten-Gesetz:

Hier zeigt sich, dass die Bedingungen für Erhalt einer niedrigeren Basisprämie (149 zu bisher 173 €/ha) deutlich angehoben werden sollen. Dies wird unsere Betriebe im internationalen Wettbewerb weiter schwächen. Im Fokus stehen dabei u. a. insbesondere die Vorgaben zum Dauergrünland (GLÖZ 1 und 10), zum Fruchtwechsel (GLÖZ 8) und vor allem auch zu den nichtproduktiven Flächen (GLÖZ 9).

Die Vorgabe von mindestens 3 Prozent nichtproduktive Flächen sind quasi nichts anderes als eine Stilllegungspflicht und sind daher aus Sicht der Praktiker zu hoch angesetzt. Daher sollte der verpflichtende Prozentsatz niedriger angesetzt und zusätzliche Stilllegungen über Eco-Schemes angeboten werden. Die positiven Umweltwirkungen von produktionsintegrierten Maßnahmen wie Leguminosenanbau, Zwischenfrüchten, Untersaaten oder extensiver zu bewirtschaftenden Ackerflächen werden hier völlig außer Acht gelassen.

Alternativ zur Stilllegung müssen daher auch solche produktionsintegrierten Maßnahmen angeboten werden. Ebenso müssen sehr extensiv

bewirtschaftete Flächen mit in die nichtproduktiven Flächen aufgenommen werden können.

Die Regelungen zum Dauergrünland sind nach wie vor zu bürokratisch und auch aus ökologischen Gesichtspunkten nicht sinnvoll. Die vorgeschlagene genehmigungsfreie Umwandlungsmöglichkeit zum 01.01.2021 ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, (sollte bereits für Grünland ab 01.01.2015 gelten) aber nicht ausreichend.

Um den Ackerstatus sicher zu erhalten, werden Betriebe nach wie vor gezwungen Grünland alle 5 Jahre umzuwandeln. Hier ist eine Stichtagsregelung notwendig, die festlegt, dass die Flächen die Acker sind, auch nach dem Stichtag Acker bleiben. Des Weiteren dürfen leichte Pflegeumbrüche nicht als Umwandlung gewertet werden.

Ein generelles Umwandlungsverbot für das gesamte Grünland in NATURA 2000-Gebieten ist viel zu weitreichend und daher nicht akzeptabel. Ein beabsichtigtes höheres Schutzniveau muss durch freiwillige Eco-Scheme-Maßnahmen oder AUKM-Maßnahmen ermöglicht werden. Ein generelles Pflugverbot zur Nabenerneuerung wird auch in diesen Gebieten abgelehnt.

Was die Pflicht zu Gewässerrandstreifen (GLÖZ 4) anbetrifft, muss die Einbringung dieser Flächen auch bei bereits bestehenden gesetzlichen Länderregelungen wie z. B. in Baden-Württemberg als nichtproduktive Flächen möglich sein.

Bei den Anforderungen zum Fruchtwechsel muss ausreichen, wenn ein Fruchtwechsel auf mind. 2/3 der Ackerfläche im Vergleich zum Vorjahr erfolgt. Allerdings sind Ausnahmen für Betriebe mit hohem Ackerfutter- bzw. Grünlandanteil und für Dauerkulturen erforderlich. Alternativ muss die bislang geltende Fruchtartendiversifizierung weiterhin möglich sein.

Zum GAP-InVeKoS-Gesetz:

(dazu siehe auch 1. Absatz unter „Grundsätzliches“)

Vorbehaltlich einer EU-Trilogentscheidung zum „aktiven Betriebsinhaber“ würde eine diesbezügliche obligatorische Überprüfung zu weiterer, unnötiger Bürokratie führen. Deshalb sollte die hierzulande in den letzten Jahren praktizierte Verfahrensweise - keine gesonderte Überprüfung anhand einer Negativliste - auch in der GAP nach 2023 praktiziert werden.

Die Kontrollen müssen dringend vereinfacht werden. Dazu sind die Fortschritte in der Digitalisierung zu nutzen, um langwierige Vor-Ort-Kontrollen möglichst überflüssig zu machen. Auch aus diesen Gründen brauchen wir einfach kontrollierbare Eco-Schemes.

Ganz besonders wichtig ist dabei die Einführung von klar definierten und praxistauglichen Toleranz/Bagatellgrenzen für eventuelle Flächenabweichungen, die bundeseinheitlich gelten sollen. Dies entlastet nicht nur die Antragsteller, sondern insbesondere auch die Verwaltung.

Des Weiteren kann es nicht sein, dass die Behörden bei Kontrollen mit Daten arbeiten (z. B. neue Vermessungs- bzw. Satelliten- oder andere Daten), die dem Antragssteller zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht vorlagen.